

SG_GERICHTE IV-2020/47 vom 29. Oktober 2020

SG Gerichte, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2020_47

FR: SG_GERICHTE IV-2020/47 du 29 octobre 2020

IT: SG_GERICHTE IV-2020/47 del 29 ottobre 2020

Regeste

Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01). Nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von durchschnittlich 2,1 Gewichtspromille musste sich der Rekurrent verkehrsmedizinisch untersuchen lassen. Rund vier Monate später wurde der vorsorglich entzogene Führerausweis gestützt auf die Empfehlungen des Gutachters mit einer Alkoholtotalabstinenzauflage wiedererteilt. Anlässlich der ersten Verlaufskontrolle ergab die Haaranalyse für den Zeitraum von zwei Monaten vor und einem Monat nach der Wiedererteilung des Führerausweises einen Ethylglucuronidwert von 49 pg/mg. Unabhängig davon, ob der Rekurrent vor oder nach der Wiedererteilung des Führerausweises Alkohol konsumierte, sind die Voraussetzungen für einen Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit erfüllt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Oktober 2020, IV-2020/47).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/47 Saint-Gall
Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/47 San Gallo
Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/47

Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01). Nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von durchschnittlich 2,1 Gewichtspromille musste sich der Rekurrent verkehrsmedizinisch untersuchen lassen. Rund vier Monate später wurde der vorsorglich entzogene Führerausweis gestützt auf die Empfehlungen des Gutachters mit einer Alkoholtotalabstinenzauflage wiedererteilt. Anlässlich der ersten Verlaufskontrolle ergab die Haaranalyse für den Zeitraum von zwei Monaten vor und einem Monat nach der Wiedererteilung des Führerausweises einen Ethylglucuronidwert von 49 pg/mg. Unabhängig davon, ob der Rekurrent vor oder nach der Wiedererteilung des Führerausweises Alkohol konsumierte, sind die Voraussetzungen für einen Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit erfüllt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Oktober 2020, IV-2020/47).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.